

34. Kann in dem Statut einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft rechtswirksam bestimmt werden, daß die Generalversammlung endgültig über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet?
Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1898 § 68.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1904 i. S. Victoria, e. G. m. b. H.,
(Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. I. 463/03.¹

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger war Mitglied der verklagten Genossenschaft, deren Statut in § 8 besagte:

„Die Ausschließung eines Genossen erfolgt — außer in den Fällen des § 66 (neu 68) des Gesetzes — wenn derselbe:

- a) . . .
- b) . . .
- c) durch feindliche Bestrebungen die Interessen der Genossenschaft schädigt,
- d) . . .

Die Ausschließung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu, doch muß dieses Recht, bei dessen Verlust, innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Ausschließungsanzeige an gerechnet, bei dem Vorstande geltend gemacht werden (§ 66 des Gesetzes).“

Nachdem der Kläger auf Antrag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen, und seine Ausschließung auf die von ihm eingelegte Berufung von der Generalversammlung bestätigt worden war, beantragte er mit der gegenwärtigen Klage, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß seine Ausschließung ungerechtfertigt, und er somit noch Mitglied sei. Die Beklagte erwiderte, daß die Ausschließung gemäß dem angeführten § 8c des Statuts sachlich begründet gewesen sei, bestritt aber in erster Linie, daß den Gerichten eine Nachprüfung des Spruches der Generalversammlung in sachlicher Hinsicht zustände. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht gab der Klage statt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision hat die sachliche Prüfung des Ausschließungsgrundes durch den Vorberrichter materiell nicht beanstandet, also für den Fall der Zulässigkeit derselben das Ergebnis, wonach tatsächlich ein genügender Grund für die Ausschließung des Klägers nicht vorgelegen habe, nicht in Zweifel gezogen. Insoweit kann auch jedenfalls nicht behauptet werden, daß die Vorentscheidung, welche in dieser

Hinsicht durch die tatsächliche Feststellung, daß Kläger die ihm zur Last gelegte drohende Äußerung weder ernstlich gemeint habe, noch daß Beklagte sie als eine ernstlich gemeinte aufgefaßt habe, genügend begründet erscheint, auf Rechtsirrtum beruhe.

Die Revision macht jedoch geltend, daß der § 8 des Statuts der Generalversammlung die endgültige Entscheidung über die Ausschließung eines Mitgliedes übertrage, und daß dadurch eine Nachprüfung der sachlichen Voraussetzungen durch die Gerichte ausgeschlossen werde. Dem kann nicht beigetreten werden. Zunächst läßt das Statut seinem Wortlaut nach sehr wohl die Auslegung zu, daß zwar der Aufsichtsrat zunächst die Ausschließung zu erklären hat, daß aber, falls das betreffende Mitglied hiergegen rechtzeitig Berufung an die Generalversammlung einlegt, diese Erklärung nur dann rechtlich wirksam ist, wenn sie von der Generalversammlung bestätigt wird. Letztere würde dann nur das zur endgültigen Erklärung des Ausschlusses namens der Genossenschaft berufene Organ derselben sein, und es wäre somit dem betreffenden Mitgliede nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unbenommen, die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses zu bestreiten und diesen Streit vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage zu bringen. Diese Auslegung ist aber im vorliegenden Falle auch deswegen die gebotene, weil eine Statutsbestimmung mit der Tragweite, daß die Generalversammlung junter Ausschluß des Rechtsweges über einen zwischen der Genossenschaft und einem ausgeschlossenen Mitgliede über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entstandenen Rechtsstreit zu entscheiden habe, gegen das Gesetz verstoßen würde. Das Ausschließungsrecht ist in § 68 des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Mai 1898 dahin geregelt, daß bestimmte Gründe der Ausschließung gesetzlich festgelegt werden, daneben aber der Genossenschaft die Befugnis erteilt wird, noch sonstige Gründe der Ausschließung durch Statut festzusetzen. Eine weitergehende Autonomie ist aber der Genossenschaft auf diesem Rechtsgebiete nicht zugesprochen worden; insbesondere ist ihr nicht erlaubt, einem ihrer Organe durch Statut die Befugnis zuzuerkennen, einem Mitgliede mit der Wirkung den Ausschluß zu erklären, daß der Ausschlossene die Rechtmäßigkeit dieser Erklärung nicht bestreiten kann. Da es sich bei der Entscheidung über den Ausschluß um wichtige Vermögensrechte des betreffenden Mitgliedes handeln kann, und die Genossenschaft dabei als Richter in eigener Sache fungieren würde,

kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber der Genossenschaft ein so weit gehendes Recht stillschweigend hat zubilligen wollen, während er andere hierher gehörige Fragen ausdrücklich geregelt hat. Wenn die Revision sich für ihre gegenteilige Auffassung auf die Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 30. Oktober 1901 (Jurist. Wochenschr. S. 829) beruft, so kann die Analogie des dort entschiedenen Falles nicht anerkannt werden. Dort handelte es sich um einen lediglich nach den Vorschriften der §§ 21 ff. B.G.B. zu beurteilenden Verein, bezüglich dessen der Gesetzgeber das Recht der Ausschließung nicht geregelt hat. Um deswillen konnte die angezogene Entscheidung auch ausführen, daß die erforderliche Regelung gemäß §§ 32. 40 B.G.B. der Autonomie der Vereine überlassen sei, was für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht zutrifft.

Daß der Kläger bei Anstellung der den Ausschluß anfechtenden Klage nicht an die Formen des § 51 des Genossenschaftsgesetzes gebunden war, ist bereits in einem früheren Urteil (Entsch. des R.G.'s Bd. 51 S. 91) dargelegt worden. . . .